

Allgemeine Geschäftsbedingungen
- Bereitstellung von Übertragungswegen -
SWS Telnet GmbH
Stand Januar 2022

1 Vertragsgegenstand

- 1.1 Die SWS Telnet GmbH (nachfolgend „**SWS Telnet**“) stellt ihren Vertragspartnern gemäß den Bestimmungen der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „**AGB**“) Übertragungswege für Telekommunikationsdienstleistungen zur Nutzung bereit.
- 1.2 Im Rahmen dieser Leistungen gelten die nachfolgenden AGB ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende AGB des Vertragspartners gelten auch dann nicht, wenn SWS Telnet ihnen nicht ausdrücklich widersprochen hat.
- 1.3 Rechte und Pflichten des Vertragspartners und der SWS Telnet ergeben sich in folgender Reihenfolge zunächst aus schriftlichen Individualvereinbarungen, sodann aus der Auftragsbestätigung, der jeweiligen Preisliste, dem Service Level Agreement der SWS Telnet für die Bereitstellung von Übertragungswegen und diesen AGB. Im Falle von Widersprüchen gelten die Bestimmungen der jeweils vorrangigen Regelung.

2 Vertragsschluss

- 2.1 Die Angebote der SWS Telnet sind freibleibend. Ein Vertrag kommt erst zustande durch eine schriftliche Bestellung des Vertragspartners sowie eine schriftliche Bestätigung durch SWS Telnet.
- 2.2 Der Vertragspartner ist an seine Bestellung zwei Wochen gebunden.
- 2.3 SWS Telnet kann die Annahme der Bestellung ohne die Angabe von Gründen ganz oder teilweise ablehnen und/oder von der Beibringung bestimmter Leistungen und Mitwirkungshandlungen (insbesondere der Beibringung eines Nutzungsvertrages gemäß Ziffer 2.4) abhängig machen.
- 2.4 Soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist, steht das Zustandekommen des Vertrages unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Vertragspartner SWS Telnet einen vom Grundstückseigentümer unterzeichneten Nutzungsvertrag gemäß Anlage zu § 45 a TKG vorgelegt hat.
- 2.5 Sofern der vom Grundstückseigentümer unterschriebene Nutzungsvertrag vom Vertragspartner fristgerecht vorgelegt wurde und ein früherer Nutzungsvertrag nicht gekündigt worden ist, hat der Vertragspartner das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn SWS Telnet den Antrag des Eigentümers auf Abschluss eines Nutzungsvertrags diesem gegenüber nicht innerhalb eines Monats durch Übersendung des von ihm unterschriebenen Vertrags annimmt.
- 2.6 Der Vertragspartner wird SWS Telnet im Falle eines Übergangs des Grundstückseigentums während der Laufzeit des Vertrags unverzüglich in Kenntnis setzen und den neuen Eigentümer bekannt geben.

3 Leistungen von SWS Telnet

- 3.1 SWS Telnet stellt dem Vertragspartner für die Dauer des Vertrages die im Vertrag näher spezifizierten Übertragungswege einschließlich Abschlusseinrichtung (nachfolgend „**Übertragungsweg**“) zur Nutzung bereit. Soweit dies zur Vertragserfüllung erforderlich ist, erstellt SWS Telnet den Übertragungsweg und übergibt diesen dem Vertragspartner im Anschluss zur vertraglichen Nutzung. Art und Umfang der von SWS Telnet zu erbringenden Leistungen ergeben sich im Übrigen aus den Vertragsgrundlagen gemäß Ziffer 1.3 dieser AGB.
Ergänzend gilt folgendes:
- 3.2 Die durch SWS Telnet erstellten Übertragungswege bleiben im Eigentum von SWS Telnet, soweit kein Eigentumsübergang gesondert vereinbart wird. Gleiches gilt für vorinstallierte Einrichtungen, welche SWS Telnet von den bisherigen Eigentümern der Einrichtung übernommen hat.
- 3.3 SWS Telnet stellt sicher, dass sich die bereitgestellten Übertragungswege sowie ggf. die weiteren zur Nutzung überlassenen Vorrichtungen während der Laufzeit des Vertrages in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden. Alle für Wartung und Instandhaltung der Übertragungswege anfallenden Kosten sind mit dem Nutzungsentgelt abgegolten, soweit vertraglich nicht anders vereinbart.
- 3.4 Vor Übergabe der Übertragungswege wird ein messtechnischer Nachweis durch SWS Telnet zur Feststellung der Betriebsbereitschaft des bereitgestellten Übertragungsweges erbracht. Die Messprotokolle werden dem Vertragspartner auf Verlangen zur Verfügung gestellt und die Betriebsbereitschaft wird dem Vertragspartner schriftlich angezeigt.
- 3.5 SWS Telnet verpflichtet sich zur Schonung der von ihr zur Verlegung der Übertragungswege genutzten Grundstücke. Der Vertragspartner wird rechtzeitig über die Art und den Umfang der erforderlichen Baumaßnahmen unterrichtet. Über die erforderlichen Baumaßnahmen stimmen sich der Vertragspartner oder deren Beauftragte und SWS Telnet ab.
- 3.6 Die Leistungen von SWS Telnet unterliegen Änderungen aufgrund von technischen Neuentwicklungen sowie möglicher gesetzlicher oder behördlicher Neuregelungen. Service und Leistungen für den Vertragspartner können daher von SWS Telnet dem jeweiligen Entwicklungsstand im Telekommunikationsbereich angepasst werden. Dies gilt nur insoweit, als die Erfüllung der im Vertrag vereinbarten Leistungen nicht unzumutbar beeinträchtigt oder unmöglich wird und die Anpassung dem Vertragspartner unter Berücksichtigung aller Umstände zumutbar ist.

- 3.7 SWS Telnet ist berechtigt, ihre Leistungen vorübergehend oder dauerhaft, ganz oder teilweise durch einen Dritten erbringen zu lassen. Ein Vertragsverhältnis zwischen dem Dritten und dem Vertragspartner wird dadurch nicht begründet.

4 Rechte und Pflichten des Vertragspartners

- 4.1 Der Vertragspartner darf die überlassenen Übertragungswege zur Übermittlung von Sprache und/oder Daten nur nach Maßgabe des Telekommunikationsgesetzes (TKG) sowie der einschlägigen Verordnungen und technischen Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung nutzen und wird den Übertragungsweg insbesondere vor Beeinflussung durch elektrische Fremdspannung und/oder magnetische Einflüsse bewahren.
- 4.2 Der Vertragspartner kann an die Abschlusseinrichtung des Übertragungsweges eigene Vorrichtungen wie weitere Leitungen und Netze innerhalb und außerhalb von Gebäuden und/oder Endeinrichtungen anschließen, soweit vertraglich nichts anderes bestimmt ist. Der Vertragspartner verpflichtet sich, ausschließlich solche Vorrichtungen oder Endeinrichtungen anzuschließen, die zum Betrieb in Deutschland behördlich und gesetzlich zugelassen sind.
- 4.3 Der Vertragspartner stellt unentgeltlich und rechtzeitig die im Vertrag benannten Einrichtungen, insbesondere aber geeignete Aufstellungsräume und geeignete Leitungswege sowie Elektrizität und Erdung zur Verfügung und hält diese für die Dauer des Vertrages im funktionsfähigen und ordnungsgemäßen Zustand.
- 4.4 Der Vertragspartner wird die SWS Telnet bei seiner Tätigkeit unterstützen, so dass die SWS Telnet ihre Leistungen nach diesem Vertrag vollständig, termingerecht und in der geschuldeten Qualität erbringen kann. Zu diesem Zweck wird der Vertragspartner insbesondere:
- a) den Mitarbeitern von SWS Telnet sowie Mitarbeitern von durch SWS Telnet beauftragten Firmen, Zutritt zu den durch SWS Telnet installierten Abschlusseinrichtungen sowie den für die Erstinstallation zu betretenden Grundstücksflächen und Räumlichkeiten gewähren;
 - b) den Mitarbeitern von SWS Telnet die für einzuholende Genehmigungen sowie ihre Tätigkeit notwendigen Informationen und Unterlagen verschaffen;
 - c) SWS Telnet unverzüglich jede Änderung seines Namens bzw. seiner Firma, seiner Rechtsform sowie seiner Anschrift mitteilen;
 - d) SWS Telnet unverzüglich Mitteilung zu machen, sobald ihm Störungen, Schädigungen oder Mängel der überlassenen Übertragungswege oder sonstigen zur Nutzung überlassenen Vorrichtungen bekannt werden. Er wird in diesem Fall im Rahmen des ihm Zumutbaren alle Maßnahmen treffen, die eine Feststellung der Mängel und Schäden sowie ihrer Ursachen ermöglichen;
 - e) SWS Telnet alle sonstigen ihm bekannten Umstände mitteilen, welche eine Beeinträchtigung des Übertragungsweges oder sonstiger Bestandteile des SWS Telnet - Netzes zur Folge haben könnten;
 - f) jegliche Einwirkungen auf die Anschlüsseinrichtungen von SWS Telnet unterlassen, insbesondere keinem unbefugten Dritten Zugang zu den Anschlüsseinrichtungen von SWS Telnet gestatten und
 - g) jegliche Einwirkungen, die den Betrieb der Anlage auf dem Grundstück beeinträchtigen können, mit SWS Telnet abstimmen.
- 4.5 Der Vertragspartner haftet gegenüber SWS Telnet für alle Schäden an Eigentum von SWS Telnet, die durch den Vertragspartner oder eine ihm zuzurechnende Person schuldhaft verursacht worden sind. Soweit dem Vertragspartner Ansprüche gleich welcher Art gegen Dritte infolge der Verletzungshandlung zustehen, die zu seiner Ersatzpflicht gegenüber SWS Telnet nach Satz 1 führen, wird er diese Ansprüche auf erstes schriftliches Anfordern an SWS Telnet abtreten.
- 4.6 Der Vertragspartner benennt SWS Telnet einen fachlich kompetenten Ansprechpartner, der zuständig und in der Lage ist, die im Rahmen der Bereitstellung der vertraglichen Leistung notwendigen Entscheidungen zu treffen.

5 Termine und Fristen, Abnahme

- 5.1 Termine und Fristen ergeben sich aus der jeweiligen einzelvertraglichen Vereinbarung und sind nur verbindlich, wenn SWS Telnet diese ausdrücklich schriftlich bestätigt hat. SWS Telnet ist bemüht, vereinbarte Fristen und Termine einzuhalten. Sie verschieben sich jedoch bei einem von SWS Telnet nicht zu vertretenden, vorübergehenden und unvorhersehbaren Leistungshindernis um einen angemessenen Zeitraum. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Vertragspartner den ihm obliegenden Mitwirkungspflichten nicht nachkommt.
- 5.2 Kommt der Vertragspartner mit der Erbringung seiner Mitwirkungspflichten in Verzug oder verletzt er seine Mitwirkungspflichten schuldhaft, kann SWS Telnet Ersatz für den ihr entstehenden Schaden verlangen. Befindet sich der Vertragspartner mit Mitwirkungspflichten in Verzug und kommt er auf Aufforderung von SWS Telnet diesen Pflichten auch innerhalb einer weiteren Frist von 2 Wochen nicht nach, kann SWS Telnet den Vertrag fristlos kündigen und Schadensersatz verlangen.
- 5.3 Gerät SWS Telnet mit der geschuldeten Leistung in Verzug, so ist der Vertragspartner nur dann zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn SWS Telnet die vertragliche Leistung auch trotz einer dann vom Vertragspartner gesetzten angemessenen Nachfrist von mindestens 2 Wochen noch immer nicht erbringt.
- 5.4 Verpflichtet sich SWS Telnet, die Übertragungswege zu erstellen oder erbringt sonstige werkvertragliche Leistungen, so nimmt der Vertragspartner diese nach Fertigstellung ab. Das Übergabe-/Inbetriebnahmeprotokoll dokumentiert, dass die von SWS Telnet erbrachte Leistung vertragsgemäß und die Nutzungsbereitschaft der Übertragungswege hergestellt ist. Weigert sich der Vertragspartner, die erstellten Übertragungswege abzunehmen, so gilt die Leistung von SWS Telnet als abgenommen, wenn innerhalb von 10 Werktagen nach Zugang der schriftlichen Anzeige der Bereitstellung zur Abnahme durch SWS Telnet durch den Vertragspartner nicht schriftlich der Abnahme unter Benennung von Gründen widersprochen wird, oder sobald der Vertragspartner die Nutzung der Übertragungswege aufgenommen hat. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der

Abnahmeverweigerung. SWS Telnet wird den Vertragspartner bei Fristbeginn auf die rechtlichen Folgen einer Fristversäumnis sowie die Möglichkeit eines Widerspruchs ausdrücklich hinweisen.

6 Überlassung an Dritte

- 6.1 Der Vertragspartner darf ohne vorherige schriftliche Erlaubnis von SWS Telnet die Telekommunikationseinrichtungen und Infrastruktur Dritten weder dauerhaft noch zweitweise zur eigenständigen und eigenverantwortlichen Nutzung überlassen und/oder diese Einrichtungen im Auftrag und für Rechnung Dritter nutzen.
- 6.2 Der Vertragspartner haftet für alle Schäden an Eigentum von SWS Telnet, die im Zusammenhang mit einer nicht gestatteten Nutzungsüberlassung an Dritte entstehen und stellt SWS Telnet von Ansprüchen Dritter frei, die diesen aufgrund der nicht gestatteten Nutzungsüberlassung entstanden sind oder noch entstehen.
- 6.3 Der Vertragspartner ist zur Zahlung der Entgelte verpflichtet, die aus der Nutzung der Leistung durch Dritte entstehen, soweit der Vertragspartner diese Nutzung zu vertreten hat.

7 Zahlungsbedingungen

- 7.1 Der Vertragspartner zahlt SWS Telnet einen einmaligen Betrag für die Erstellung und Übergabe der Übertragungswege gemäß der aktuell geltenden Preisliste, sofern individualvertraglich nichts Abweichendes vereinbart wurde. Dabei kann insbesondere vorgesehen werden, dass der Vertragspartner Abschlagszahlungen nach Baufortschritt leistet. SWS Telnet stellt dem Vertragspartner im Weiteren monatlich das jeweilige Entgelt für erbrachte Leistungen entsprechend den einzelvertraglichen Vereinbarungen in Rechnung.
- 7.2 Soweit der Vertragspartner SWS Telnet kein SEPA-Lastschrift-Mandat erteilt hat, ist der jeweilige Rechnungsbetrag mit Zugang der Rechnung fällig und 10 Tage ab Rechnungsdatum zahlbar. Hat der Vertragspartner SWS Telnet ein SEPA-Lastschrift-Mandat erteilt, wird SWS Telnet den jeweiligen Rechnungsbetrag vierzehn Tage nach Rechnungsdatum vom Konto des Vertragspartners abbuchen.
- 7.3 Einwendungen gegen Entgeltabrechnungen der SWS Telnet sind gegenüber SWS Telnet schriftlich zu erheben. Rechnungen der SWS Telnet gelten als vom Vertragspartner genehmigt, wenn ihnen nicht binnen sechs Wochen nach Zugang widersprochen wird. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. SWS Telnet wird den Vertragspartner bei Fristbeginn auf die vorgesehene Bedeutung seines Verhaltens hinweisen.

8 Zahlungsverzug, Sperre

- 8.1 Ist der Vertragspartner mit seinen Zahlungen in Verzug, so werden ungeachtet der sonstigen Rechtsfolgen auf den offenstehenden Betrag Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank berechnet. Ist der Vertragspartner Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, beträgt der Zinssatz 9 %-Punkte über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche behält sich SWS Telnet vor.
- 8.2 Bei Zahlungsverzug des Vertragspartners ist SWS Telnet berechtigt, den Zugang des Vertragspartners zu Diensten nach Maßgabe der Regelungen des § 45k TKG zu sperren. In entsprechender Anwendung des § 45k TKG ist SWS Telnet außerdem berechtigt, bei Zahlungsverzug sämtliche etwaigen Internetdienstleistungen zu sperren. Sperrkosten können dem Vertragspartner gemäß der aktuellen Preisliste in Rechnung gestellt werden. Dem Vertragspartner bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass SWS Telnet kein oder ein geringerer Schaden oder eine Wertminderung entstanden oder dieser wesentlich niedriger als die angesetzte Pauschale ist, SWS Telnet bleibt es vorbehalten einen höheren Schaden nachzuweisen und zu verlangen.

9 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte

Gegen Forderungen von SWS Telnet steht dem Vertragspartner ein Recht zur Aufrechnung nur zu, soweit die Gegenansprüche durch SWS Telnet anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind. Dem Vertragspartner steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur wegen Gegenansprüchen aus diesem Vertragsverhältnis zu.

10 Verfügbarkeit, Leistungsstörungen, Gewährleistung

- 10.1 Soweit im Falle einer Leistungsstörung die Regelungen des Service Level Agreements Anwendung finden, gehen diese Regelungen den nachfolgenden Regelungen vor. Im Übrigen gilt Nachstehendes.
- 10.2 SWS Telnet verpflichtet sich, Störungen des Netzbetriebes im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten schnellstmöglich zu beseitigen.
- 10.3 Der Vertragspartner hat hierfür SWS Telnet alle erkennbaren Mängel oder Störungen unverzüglich mitzuteilen. Der Vertragspartner wird SWS Telnet oder dessen Beauftragte in zumutbarem Umfang bei der Feststellung der Störungsursachen sowie bei deren Beseitigung unterstützen und sie insbesondere sämtliche Reparatur-, Änderungs- und notwendige Instandhaltungsarbeiten ausführen lassen.
- 10.4 Hat der Vertragspartner die Störung zu vertreten, oder liegt die vom Vertragspartner angezeigte Störung nicht vor, so ist der Vertragspartner SWS Telnet zum Ersatz der Aufwendungen für die Prüfung und Behebung der Störung verpflichtet. In diesem Fall kann SWS Telnet vom Vertragspartner eine Aufwandspauschale gemäß Preisliste verlangen. Es bleibt dem Vertragspartner vorbehalten nachzuweisen, dass SWS Telnet insoweit geringere Aufwendungen entstanden sind.
- 10.5 SWS Telnet wird den Vertragspartner bei längeren, vorübergehenden Leistungsunterbrechungen über Art, Dauer und Ausmaß der Unterbrechung unterrichten, soweit dies für SWS Telnet vorhersehbar und zumutbar ist. SWS Telnet ist zur Unterbrechung berechtigt, soweit dies aus Gründen der Sicherheit des Netzes, der

Aufrechterhaltung der Netzintegrität, insbesondere der Vermeidung schwerwiegender Störungen des Netzes, der Software oder gespeicherter Daten oder aus Gründen des Datenschutzes erforderlich ist.

- 10.6 Soweit die SWS Telnet Dienstleistungen erbringt, sind Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen. Weist im Fall eines Kauf- oder Werkvertrags die Leistung nicht die vertraglich vereinbarte oder vorausgesetzte Beschaffenheit auf oder eignet sie sich nicht zum gewöhnlichen Gebrauch oder fehlt ihr eine zugesicherte Eigenschaft, stehen dem Vertragspartner Gewährleistungsansprüche nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu.
- 10.7 Eventuelle Mängel und/oder das Fehlen zugesicherter Eigenschaften sind der SWS Telnet unverzüglich schriftlich unter genauer Bezeichnung des Zeitpunktes des Auftretens, der Erscheinungsform und falls vorhanden der Fehlermeldung anzuzeigen. Ist der Vertragspartner Verbraucher, hat er offenkundige Mängel der SWS Telnet innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt der Lieferung schriftlich anzuzeigen.
- 10.8 Ist der Vertragspartner Vollkaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, hat er die Lieferung unverzüglich nach Erhalt zu untersuchen und erkennbare Mängel unverzüglich, bzw. versteckte Mängel unverzüglich nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Eine Mängelrüge muss in diesen Fällen unverzüglich, spätestens innerhalb von 7 Werktagen nach Erhalt der Lieferung bzw. nach Entdeckung eines versteckten Mangels erfolgen, jedoch längstens innerhalb eines Jahres ab Abnahme der Lieferung.
- 10.9. Ist eine von SWS Telnet überlassene Einrichtung mit einem Mangel versehen, behält sich SWS Telnet das Recht vor, die mangelhafte Leistung innerhalb einer angemessenen Frist nachzubessern. Sollte die Nachbesserung innerhalb einer angemessenen Frist fehlschlagen, so kann der Vertragspartner wahlweise für die Dauer der Schlechtleistung entsprechende Herabsetzung der Vergütung oder eine Gutschrift entsprechend den Regelungen des jeweiligen Service Level Agreements der einzelnen Leistungen verlangen. Sofern die Nachbesserung trotz zweimaliger angemessener Nachfrist fehlgeschlagen ist, steht dem Vertragspartner des Weiteren das Recht zur außerordentlichen Kündigung der jeweils mangelhaften Leistung zu. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.
- 10.10 Die Mängelanzeigefristen nach Ziffer 10.7 und 10.8 stellen Ausschlussfristen dar; nach Ablauf der Fristen ohne Mängelanzeige gilt die Lieferung als genehmigt und Gewährleistungsrechte sind ausgeschlossen.
- 10.11 Sofern der Vertragspartner Unternehmer i.S.d. § 14 BGB ist, verjähren seine Ansprüche aus Mängeln nach 12 Monaten ab Abnahme, soweit nicht einzelvertraglich eine abweichende Frist vereinbart wurde.

11 Höhere Gewalt, Unterbrechung und Beschränkung der Leistung

- 11.1 Unvorhersehbare, unvermeidbare und außerhalb des Einflussbereichs der SWS Telnet liegenden und von SWS Telnet nicht zu vertretenden Umstände wie höhere Gewalt, Arbeitskämpfe sowie behördliche Maßnahmen entbinden SWS Telnet für ihre Dauer von der Leistungspflicht. Vom Eintritt der Störung oder des Ereignisses wird der Vertragspartner von SWS Telnet in angemessener Weise unterrichtet. Falls die Störung oder das Ereignis länger als zwei Wochen dauert, können beide Parteien vom Vertrag zurücktreten.
- 11.2 SWS Telnet behält sich die zeitweilige Beschränkung der Dienstleistungen im Hinblick auf die Kapazitätsgrenzen der Übertragungswege vor. SWS Telnet ist außerdem berechtigt, ihre Leistung zu unterbrechen oder in sonstiger Weise zeitweise, teilweise oder ganz einzustellen, soweit dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, der Sicherheit oder Aufrechterhaltung des Netzbetriebes und insbesondere der Vermeidung schwerwiegender Netzstörungen oder zur Vornahme betriebsbedingter oder technisch notwendiger Arbeiten erforderlich ist.

12 Haftung

- 12.1 SWS Telnet haftet unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie für von ihr schuldhaft verursachte Personenschäden.
- 12.2 SWS Telnet haftet darüber hinaus bei fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf („Kardinalpflichten“) oder der Verletzung etwa übernommener Garantieplichten, in diesen Fällen allerdings begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden. Eine Haftung für mittelbare und Folgeschäden wie entgangener Gewinn und nicht realisierte Einsparungen ist ausgeschlossen.
- 12.3 Darüber hinaus ist die Haftung der SWS Telnet, ihrer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen für fahrlässig verursachte Vermögensschäden, die sich nicht als Folge eines Personen- oder Sachschadens darstellen, auf 12.500 € je geschädigtem Endnutzer beschränkt. Sofern SWS Telnet aufgrund einer einheitlichen fahrlässigen Handlung oder eines einheitlichen fahrlässig verursachten Ereignisses gegenüber mehreren Endnutzern haftet, so ist die Schadenersatzpflicht in der Summe auf insgesamt höchstens 10 Millionen Euro begrenzt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren aufgrund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadenersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadenersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Die gesetzlichen Ansprüche auf den Ersatz eines Verzugsschadens bleiben von diesen Beschränkungen unberührt.
- 12.4 Eine einzelvertragliche Vereinbarung über die Haftung der SWS Telnet, die diese gem. § 44a Satz 5 TKG mit einem Unternehmer i.S.d. § 14 BGB geschlossen hat, geht den vorstehenden Haftungsregelungen vor.
- 12.5 Im Übrigen ist die Haftung der SWS Telnet ausgeschlossen. Zwingende gesetzliche Regelungen, wie das Produkthaftungsgesetz, bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

13 Vertragslaufzeit und Kündigung

- 13.1 Die Laufzeit des Vertrages beginnt mit dem vertraglich vereinbarten Termin. Die Pflicht zur Zahlung der monatlichen Nutzungsentgelte entsteht jedoch erst mit Herstellung der Nutzungsbereitschaft der Übertragungswege, d.h. spätestens mit der Abnahme im Sinne von Ziffer 5.4.
- 13.2 Verträge, für die eine Mindestlaufzeit vereinbart worden ist, verlängern sich **stillschweigend** jeweils um weitere zwölf Monate, wenn nicht eine der Vertragsparteien den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten vor Laufzeitende bzw. zum Ende des jeweiligen Verlängerungszeitraums kündigt.
- 13.3 Handelt es sich bei dem Vertragspartner um einen „Endnutzer“, d. h. um einen Nutzer, der weder öffentliche Telekommunikationsnetze betreibt noch öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste erbringt; besteht trotz stillschweigender Vertragsverlängerung ein Kündigungsrecht. Der Endnutzer kann den Vertrag nach Ablauf der anfänglichen Vertragslaufzeit jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen.
- 13.4 Verträge ohne Mindestlaufzeit können von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende gekündigt werden.
- 13.5 Das Vertragsverhältnis kann von jedem Vertragspartner aus wichtigem Grund, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
- (a) der Vertragspartner für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Bezahlung der geschuldeten Entgelte oder eines nicht unerheblichen Teils hiervon in Verzug ist;
 - (b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung der geschuldeten Entgelte in Höhe eines Betrages in Verzug ist, der das für zwei Monate geschuldete Entgelt erreicht;
 - (c) der Vertragspartner die Dienstleistungen in betrügerischer Absicht beansprucht, bei der Benutzung gegen Strafvorschriften verstößt oder ein entsprechender dringender Tatverdacht besteht;
 - (d) durch Verschulden des Vertragspartners die Qualität des Dienstes beeinträchtigt und die Funktion gestört wird, insbesondere im Falle der Manipulation der technischen Einrichtungen
 - (e) oder der Vertragspartnersonstige ihm obliegende Pflichten erheblich oder nachhaltig verletzt und diese vertragswidrige Verhalten trotz Abmahnung nicht unverzüglich einstellt und/oder rückgängig macht.
- 13.6 Kündigt der Vertragspartner das Vertragsverhältnis, bevor die vertragsgemäße Leistung übergeben bzw. abgenommen wurde bzw. verhindert der Vertragspartner die Erstellung eines Anschlusses ganz oder teilweise mit der Folge, dass SWS Telnet den Vertrag kündigt, so hat er SWS Telnet die Aufwendungen für bereits durchgeführte Arbeiten und für den infolge der Kündigung notwendigen Abbau bereits installierter Telekommunikationseinrichtungen zu ersetzen. SWS Telnet ist darüber hinaus in diesen Fällen berechtigt, von dem Vertragspartner eine Schadenspauschale in Höhe von 15 % des vereinbarten Entgeltes zu verlangen. Dem Vertragspartner bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass SWS Telnet kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Weitergehende Schadenersatzansprüche der SWS Telnet bleiben unberührt. Dies gilt nicht, sofern der Vertragspartner wegen einer von SWS Telnet zu vertretenden Pflichtverletzung zur Kündigung berechtigt war.
- 13.7 Die Geltendmachung darüberhinausgehender Schadenersatzansprüche für den Fall der außerordentlichen Kündigung behält sich SWS Telnet ausdrücklich vor.
- 13.8 Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- 13.9 Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ist SWS Telnet berechtigt und verpflichtet, die von ihr errichteten Vorrichtungen auf eigene Kosten binnen 5 Jahren nach Vertragsende zu entfernen. SWS Telnet wird dabei auf die Belange des Berechtigten soweit als möglich Rücksicht nehmen.

14 Datenschutz/Fernmeldegeheimnis

SWS Telnet verpflichtet sich, die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz zu beachten und das Fernmeldegeheimnis zu wahren. SWS Telnet wird den Vertragspartner in Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen in angemessener Weise über die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung seiner personenbezogenen Daten unterrichten.

15 Geheimhaltung

- 15.1 SWS Telnet und der Vertragspartner verpflichten sich, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten und von dem jeweils anderen Vertragspartner als vertraulich bezeichneten oder den Umständen nach als vertraulich anzusehenden Informationen der anderen Vertragspartei vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung des Vertrages für die Dauer von 3 Jahren fort. Beide Vertragspartner werden diese Verpflichtung auch ihren Mitarbeitern auferlegen.
- 15.2 Als vertraulich gelten Informationen insbesondere dann, wenn Unterlagen mit der Erklärung an den Empfänger übergeben werden, dass dieser die darin enthaltenen Informationen vertraulich zu behandeln habe und die einen entsprechenden Vertraulichkeitsvermerk aufweisen. Als vertraulich gelten darüber hinaus die Kenntnisse, die SWS Telnet bei der Erbringung von Leistungen für den Vertragspartner gewinnt und die Tatsache der Leistungserbringung für den Vertragspartner sowie deren Ergebnisse.
- 15.3 Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht für solche Informationen, die nachweislich
- a) dem die Informationen offenlegenden Partner vor Kenntnissgabe durch den anderen Partner bekannt oder zugänglich gemacht waren oder
 - b) dem die Information offenlegenden Partner nach Kenntnissgabe durch den anderen Vertragspartner auf rechtmäßige Weise auch durch Dritte bekanntgegeben werden, die keiner Geheimhaltungsverpflichtung unterliegen oder
 - c) aufgrund von Veröffentlichungen Gemeingut der Fachwelt waren oder nach Kenntnissgabe wurden.

16 Änderungen Allgemeiner Geschäftsbedingungen

- 16.1 SWS Telnets kann den Vertrag mit dem Vertragspartner durch die Einbeziehung geänderter Allgemeiner Geschäftsbedingungen, Leistungsbeschreibungen und/oder Preislisten mit einer Ankündigungsfrist von mindestens sechs Wochen zu deren Inkrafttreten ändern, wenn der Vertragspartner nicht nach Maßgabe der Ziff. 16.2 bis 16.3 widerspricht. Der Vertragspartner wird in Textform auf die Änderung hingewiesen.
- 16.2 SWS Telnets wird den Vertragspartner bei dem Hinweis auf die Änderung ausdrücklich darüber belehren, dass es als sein Einverständnis zu der Änderung gilt, wenn der Vertragspartner nicht binnen sechs Wochen ab Bekanntgabe der Änderung schriftlich der Änderung widerspricht, wobei zur Wahrung der Frist die rechtzeitige Absendung genügt.
- 16.3 Widerspricht der Vertragspartner trotz Hinweis und ausdrücklicher Belehrung nicht bzw. nicht rechtzeitig, so gilt dies als Einverständnis mit der Änderung. Die Änderung tritt mit Ablauf der sechs Wochen in Kraft, sofern nicht ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

17 Schlussbestimmungen

- 17.1 Der Vertragspartner kann die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch SWS Telnets auf einen Dritten übertragen.
- 17.2 Für die vertraglichen Beziehungen der Partner gilt deutsches Recht. Das UN-Kaufrecht wird ausgeschlossen. Sofern der Vertragspartner Vollkaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist, ist Stralsund Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertrag.
- 17.3 Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst.
- 17.4 Sollten eine oder mehrere Regelungen dieser AGB unwirksam sein, so zieht dies nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages nach sich. Die unwirksame Klausel wird im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung durch eine solche ersetzt, welche die Parteien bei sachgerechter Abwägung der beiderseitigen Interessen gewählt hätten, wenn Ihnen die Unwirksamkeit der Klausel bekannt gewesen wäre.